

Dorferneuerung Rüdenhausen
Markt Rüdenhausen
Landkreis Kitzingen

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorstandssitzung vom 25.05.2011

Tagesordnung:

- 1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen**
 - 1.1 Bestellung des örtlichen Beauftragten
 - 1.2 Bestellung des Wegbaumeisters
 - 1.3 Ladung des Vorstands
 - 1.4 Öffentliche Vorstandssitzungen
 - 1.5 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

- 2. Kassen- und Rechnungswesen**
 - 2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken -VLE-
 - 2.2 Kassenprüfung

- 3. Sonstiges**
 - 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen
 - 3.2 Bodendenkmäler
 - 3.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 3.4 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 3.5 Öffentliche Bekanntmachung dieser Niederschrift

4. Begleitende Beratung, Bodenordnung und laufender Betrieb im Rahmen des Bayer. Dorfentwicklungsprogramms

5. Dorferneuerungsplan

6. Baumaßnahmen

7. Anträge und Wünsche

Anwesend:

Rüdenhausen, den 25.05.2011

1. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

Krüger

Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 7+7; die neben bezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

2. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin des Vorsitzenden

3. Die Vorstandsmitglieder

Hüßner Dieter
Pfeiffer Uwe
Steinberger Kristian
Sinn Elfriede
Castell-Rüdenhausen Manto
Gde: 1. Bgm. Ackermann Gerhard

verhinderte
Vorstandsmitglieder

vertreten durch:

4. Die Stellvertreter

Hüßner Anita
Paul Christa-Maria
Pfeiffer Claudia
Heckelmann Birgit
Neubert Leo
Gde: Spangler Stefan

die weiteren nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

5. Zuhörer: 3 Personen

1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied jeweils eine Textausgabe Flurbereinigungsgesetz und Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG).

Auf die Verpflichtung bei der Vorstandswahl wurde nochmals hingewiesen. In dieser Verpflichtung heißt es, dass die Vorstandsmitglieder alle Obliegenheiten, die ihnen durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder des Vorstandes bekannt werden, Stillschweigen bewahren werden.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes gegenseitig laufend über den Stand des Verfahrens sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.1 Bestellung der "örtlich Beauftragten"

Die örtliche Beauftragte ist, ohne Stellvertreterin des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Sie hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, der örtlichen Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt die örtlich Beauftragte, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegen zu nehmen.

Der Vorstand bestellt zur örtlichen Beauftragten das Vorstandsmitglied

Sinn Elfriede

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen

Der Vorsitzende händigte der örtlichen Beauftragten ein Blatt mit Hinweisen und Anlagen sowie ein Exemplar Heft 3 Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE) aus.

1.2 Bestellung des Wegbaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegbaumeister das Vorstandsmitglied Spangler Stefan

und zu seinem Stellvertretern Pfeiffer Uwe

Der Wegbaumeister ist bei den Baumaßnahmen eng eingebunden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung
- Benachrichtigung des Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen beim Baugeschehen, insbesondere von Unfällen
- Unfälle sind sofort dem Vorsitzenden zu melden.

Der Vorsitzende händigte dem Wegbaumeister ein Blatt mit Hinweisen und Anlagen aus.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

1.3 Ladung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen. Dem Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen. Er kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden ebenfalls eingeladen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

1.4 Öffentliche Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden grundsätzlich öffentlich abgehalten. Hierbei werden Angelegenheiten von allgemeinem, öffentlichem Interesse behandelt. Dies können z.B. Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten sein:

- Planung von Maßnahmen im Dorferneuerungsgebiet
- Plan nach § 41 FlurbG und Dorferneuerungsplan
- Flurbereinigungsplan (soweit er nicht die Belange einzelner Teilnehmer behandelt)
- Finanzierung
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen.

Soweit

- Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit
- berechtigte Ansprüche der Teilnehmer oder
- Belange des Datenschutzes entgegenstehen

werden nichtöffentliche Sitzungen abgehalten.

Dies können insbesondere Beratungen und Beschlussfassungen sein über:

- Entschädigungen und weitere schutzwürdige Angelegenheiten Einzelner
- Kassenführung, Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Details bei der Vergabe von Bauaufträgen und sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich ist.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung (öffentlich) sowie die vorgesehene Tagesordnung werden in der Regel mindestens eine Woche, im Ausnahmefall mindestens 3 Tage, vorher ortsüblich bekanntgegeben.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

1.5 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (s.u.) erhalten eine Vergütung der ihnen entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkosten, Porto usw.) nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen, Arbeiten als Wegbaumeister usw.) erhalten sie für Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag eine Entschädigung

- in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) für Hilfskräfte, d.s. zur Zeit 9,60 €/Std;

Stellvertretende Vorstandsmitglieder erhalten nur eine Entschädigung, wenn sie das entsprechende Vorstandsmitglied vertreten oder wenn sie direkt ihnen zugewiesene Aufgaben oder Arbeiten ausführen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

2. Kassen- und Rechnungswesen

2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken - VLE -

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE). Er wies insbesondere darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft insbesondere

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken durchgeführt wird,
- die Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte vorbereitet wird,
- die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Entwurfsbearbeitung und Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen vom Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken übernommen werden,
- eine Bauhaftpflichtversicherung über den Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken besteht.

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken - VLE - beizutreten.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

2.2 Kassenprüfung

Der Vorstand bestimmt für die Prüfung der Kasse der Teilnehmergeinschaft beim VLE, die je nach Bedarf durchgeführt wird, als örtliche Kassenprüfer die beiden

Paul Christa-Maria und Neubert Leonhard

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

Die vorstehenden Vorstandsmitglieder werden gemäß dem nachfolgend aufgeführten Text des Art. 5 BayDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz:

"Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort."

3. Sonstiges

3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken beigetretenen Teilnehmergeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergeinschaft entstehen kann, umgehend dem Vorsitzenden zu melden.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3.2 Bodendenkmäler

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erd- oder Tiefbauarbeiten, Bodendenkmäler (z.B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 DschG insbesondere folgende Pflichten:

- Der Fund ist vom Wegbaumeister unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.

- Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhanden kommen, so sind sie unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der Wegbaumeister achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (z.B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt.

3.4 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes sind dem örtlichen Beauftragten in Abschrift auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

3.5 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung sind in der Gemeinde, in der das Dorferneuerungsverfahren durchgeführt wird, **zwei Wochen** lang auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen (AVLE IV Nr. 3.6).

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

4. Begleitende Beratung, Bodenordnung und laufender Betrieb im Rahmen des Bayer. Dorfentwicklungsprogramms

Mit dem Markt Rüdenhausen soll eine Kostenvereinbarung über die Begleitende Beratung, Bodenordnung und laufenden Betrieb abgeschlossen werden:

Auszug aus der Kostenvereinbarung:

„1.1 Begleitende Beratung öffentlicher und privater Bauherren

Um während der Aufstellung und Umsetzung des Dorferneuerungsplanes eine begleitende Beratung öffentlicher und privater Bauherren sicherzustellen, wird von der Teilnehmergeinschaft ein eigener Vertrag, der sogenannte Beratervertrag abgeschlossen.

Die Beratung beinhaltet die fachlichen Stellungnahmen zu öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Baumaßnahmen sowie gegebenenfalls die Anfertigung von Planungsvorschlägen in Skizzenform.

Die Leistungen des Beratervertrages können sowohl von der Teilnehmergeinschaft als auch vom Finanzierungspartner angefordert werden.

Der Finanzierungspartner wird die Bauanträge im Planungsbereich der Dorferneuerung, die von Bedeutung für das Ortsbild im Altortbereich sind, vor der Beschlussfassung im Entscheidungsgremium des Finanzierungspartners durch den beauftragten Planer im Rahmen dieses Beratervertrages begutachten lassen, um die Bauanträge - gegebenenfalls durch Einzelberatung des Bauwerbers - mit den Grundsätzen der Dorferneuerung in Einklang zu bringen.

1.2 Ausführung von Bodenordnungsmaßnahmen und laufender Betrieb

Für die Teilnehmergeinschaft ergeben sich neben den Ausführungskosten der Dorferneuerungsplanungen noch zusätzliche Kosten für die Bodenordnung. Die Maßnahmen der Bodenordnung umfassen die Bereiche

- Vermessung und Abmarkung der neuen Grenzen in der Örtlichkeit
- Ermittlung von Grundstückswerten (Wertermittlung)

Der laufende Betrieb umfasst u.a. die Entschädigung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Dorferneuerung.

Über den Landzwischenenerwerb werden jeweils eigene Vereinbarungen abgeschlossen.

1.3 Voraussichtlicher Umfang der Maßnahmen

Von der Teilnehmergeinschaft sind folgende Maßnahmen unter Kostenbeteiligung des Finanzierungspartners zur Ausführung vorgesehen:

Beschreibung der Maßnahme -- Maßnahmenummer (MKZ) -- Bezeichnung	Voraussichtliche Kosten €	Kostenbeteiligung des Finanzierungspartners			
		Anteil %	Betrag €	Pauschale ¹⁾ €	Gesamtbetrag €
1	2	3	4	5	6
MKZ 479 012 ↔ Begl. gestalt. Beratung – Ortsräumliche Planung	15.000.-	44	6.600.-	200.-	6.800.-
MKZ 479 021 ↔ Begl. gestalt. Beratung – Planung Grünordnung / Dorfökologie	5.000.-	44	2.200.-	70.-	2.270.-
MKZ 701 025 ↔ Abmarkung / Vermessung	5.000.-	49	2.450.-	70.-	2.520.-
MKZ 702 021 ↔ Wertermittlung	1.000.-	49	490.-	10.-	500.-
MKZ 703 028 ↔ Lfd. Betrieb	15.000.-	49	7.350.-	220.-	7.570.-
MKZ 784 010 ↔ Nicht zuwendungsfähige Auslagen	1.000.-	100	1.000.-	30.-	1.030.-
Summe:	42.000.-		20.090.-	600.-	20.690.-
182 419 – VLE-Beitrag ²⁾	600.-	100	600.-		

¹⁾ Kostenpauschale Dritter aus Spalte 4 in Höhe von 3 % für Leistungen (Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung) des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (VLE) für alle Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft

²⁾ Die Kostenpauschale Dritter (Spalte 5) wird unter der Maßnahmenummer 182 419 zusammengefasst und abgerechnet.“

Der Vorstand beschließt die Kostenvereinbarung und bevollmächtigt den Vorsitzenden zum Abschluss der Kostenvereinbarung mit dem Markt Rüdenshausen. Die Förderung wird beim ALE beantragt.

Als Planer werden ausgewählt:

Für die ortsräumliche Planung: Konrad und Burger, Dettelbach

Für die Grünplanung: ArcGrün, Kitzingen

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Verträge mit den Planern abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

5. Dorferneuerungsplan

Der Dorferneuerungsplan ist nach Ziffer 7.6 (1) DorfR von der Teilnehmergeinschaft und dem Markt auf der Grundlage der Projektvorbereitung unter bereits erfolgter Beteiligung der Bürger und der berührten Behörden aufzustellen.

Der Vorstand beschließt die Aufstellung des Dorferneuerungsplans in der Fassung vom 31.08.2010, genehmigt vom ALE am 04.10.2010. Der Markt wird gebeten, einen entsprechenden Beschluss nachzureichen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

6. Baumaßnahmen

Der Vorstand beschließt nach Beratung, folgende Maßnahmen anzugehen:

- Festplatzscheune und Aich
- Obstbäume Ortseingang Nord, Schirnbach-Ortsbereich, Bachauen Süd
- Paul-Gerhardt-„Straße“, Paul-Gerhardt-Platz, Lerchenstraße, Kirchplatz
- Umfeld und Dach Gemeindescheune

Als Planungsbüro wird dabei ausgewählt:

- Büro Konrad für Festplatzscheune und Aich
- Büro ArcGrün für die ökologischen Maßnahmen und die Straßenraummaßnahmen

Der Vorsitzende wird ermächtigt, einen Vertrag mit dem Planungsbüro und eine Kostenvereinbarung über die Planungskosten mit dem Markt Rüdenhausen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

7. Anträge und Wünsche

- Auf den Internetauftritt des ALE Unterfranken wurde aufmerksam gemacht. Hier sind auch unter der Seite www.ale-unterfranken.bayern.de/service/ Form- und Infoblätter zur privaten Förderung zu finden.
- Für die private Förderung gibt es Anträge auf Beratung, die über den Markt an die Teilnehmergeinschaft geleitet werden müssen. Den Auftrag für die Beratung wird vom Vorsitzenden erteilt.
- Weiterhin wurde auf die Informationsplattform der Schulen für Dorf- und Land- bzw. Flurentwicklung hingewiesen (www.sdl-inform.de)

Rüdenhausen, den 25.05.2011

Gez.
Krüger
Manto Graf zu Castell-Rüdenhausen
Heckelmann Birgit
Hüßner Dieter
Sinn Elfriede
Neubert Leonhard
Pfeiffer Uwe
Pfeiffer Claudia
Paul Christa-Maria
Hüßner Anita
Spangler Stefan
Steinberger Kristian
Ackermann Gerhard